



MEHRWEG IN DER GASTRONOMIE

Das sollten Sie wissen!



Klimaschutz mit BRAvour:
www.bra.nrw.de/klimaschutz

VERPACKUNGSGESETZ

Mit Änderung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz; kurz: VerpackG), sind neue Regelungen für Mehrwegverpackungen eingeführt worden.

Zur Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen sind in den §§ 33 und 34 Regelungen für Mehrwegverpackungen zu finden. Was bedeutet das im Einzelnen und was bedeutet das für Sie?



Waren (zum Beispiel Coffee-To-Go, Pommes), die in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern angeboten werden, müssen ab dem 01.01.2023 auch in Mehrwegverpackungen angeboten werden.

WAS SIND EINWEGKUNSTSTOFFLEBENS- MITTELVERPACKUNGEN?

Das sind Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und für Lebensmittel sind, die

1. unmittelbar verzehrt werden (entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht),
2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
3. ohne weitere Zubereitung wie z. B. Kochen verzehrt werden können.

Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt zählen nicht dazu.

(§ 3 Absatz 4b VerpackG)

WAS IST ZU BEACHTEN?

Werden Waren in Mehrwegverpackungen angeboten, darf die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen angeboten werden als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung.

Das heißt: Egal ob die Ware in einer Mehrwegverpackung oder Einwegverpackung angeboten wird, muss sie zum Beispiel die gleiche Menge haben und darf nicht teurer sein.

Endverbraucher (Kunden) sind in der Verkaufsstelle (z. B. Imbiss, Lokal) durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Informationsschilder auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Waren in Mehrwegverpackungen erhältlich sind.

Wenn die Waren geliefert werden, ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien (zum Beispiel Flyer, Menükarte, Internetseite) aufzunehmen.





CHECKLISTE



Waren, die in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern angeboten werden, müssen ab dem 01.01.2023 auch in Mehrwegverpackungen angeboten werden (§ 33 Absatz 1 VerpackG).

Endverbraucher (Kunden) in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Informationsschilder auf die

Möglichkeit hinweisen, dass die Waren in Mehrwegverpackungen erhältlich sind. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben. (§ 33 Absatz 2 VerpackG).

Die Mehrwegverpackungen müssen zurückgenommen werden. Allerdings nur die eigenen. (§ 33 Absatz 3 VerpackG)

Mehrwegverpackungen sind nicht verpflichtend.

Dem Endverbraucher (Kunden) muss angeboten werden, die Ware in Mehrwegbehältnisse abzufüllen, die der Endverbraucher mitgebracht hat. (§ 34 Absatz 1)

Endverbraucher (Kunden) in der Verkaufsstelle durch

deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Informationsschilder auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Waren in Mehrwegverpackungen erhältlich sind. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben (§ 34 Absatz 3)

GIBT ES AUSNAHMEN FÜR KLEINE UNTERNEHMEN?

Wenn die Verkaufsfläche 80 m² nicht überschreitet und nicht mehr als 5 Beschäftigte vorhanden sind, kann die oben genannte Pflicht anders erfüllt werden. Hier muss dem Endverbraucher (Kunden) angeboten werden, die Waren in Mehrwegbehältnisse abzufüllen, die der Endverbraucher mitgebracht hat.

Im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 zu berücksichtigen. Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden sind mit 0,75 zu berücksichtigen.

MÜSSEN ALLE MEHRWEGVERPACKUNGEN ZURÜCKGENOMMEN WERDEN, SO WIE BEI PFANDFLASCHEN?

Die Rücknahmepflicht beschränkt sich auf diejenigen Verpackungen, die der Letztvertreiber in Verkehr gebracht hat. Das heißt, wenn zum Beispiel Salat in einer Mehrwegschüssel angeboten wird, muss nur diese Schüssel zurückgenommen werden. Mehrwegverpackungen anderer Schnellimbisse oder Lokale müssen nicht zurückgenommen werden – es sei denn, die Mehrwegverpackungen stammen aus einem Mehrweg-Poolsystem an dem Sie teilnehmen. Welche Möglichkeiten und Mehrweg-Poolsysteme es gibt, erfahren Sie unter:

url.nrw/mehrweg-poolsysteme



WEITERFÜHRENDE LINKS UND INFORMATIONEN

Bundesweite Initiative mit viel Material und Aktionstagen:
www.esseninmehrweg.de

Übersicht zu gängigen Poolsystemen:
url.nrw/mehrweg-poolsysteme

Infos zu Hygiene und gesetzlichen Bestimmungen:
url.nrw/mehrweg-hygiene-und-gesetze
<https://url.nrw/mehrweg-hygiene-und-gesetze-2>

Verbraucherinformationen:
www.verbraucherzentrale.nrw/plastikverbot
url.nrw/uba-info-mehrweg
url.nrw/uba-info-muellvermeidung
url.nrw/uba-mehrweg-bewegt-mehr
url.nrw/nabu-mehrweg
url.nrw/verpackungsgesetz

Hinweis: Dieser Flyer bietet nur eine Übersicht über die neuen Regelungen. Für Details ist das entsprechende Gesetz zugrunde zu legen. Für Unvollständigkeit oder Fehler wird keine Gewähr übernommen.

WIR SIND FÜR SIE DA!

Stadt Schwelm

Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Ansprechpartnerin

Melina Pyschny
02336 801-397
pyschny@schwelm.de

Eine Übersicht aller verlinkten Seiten im Zusammenhang mit der Klimakampagne „Klimaschutz mit BRAvour“ finden sie unter:

www.bra.nrw.de/-3078



EINE AKTION DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
poststelle@bra.nrw.de

MIT UNTERSTÜTZUNG VON

